

neu gewonnenen konstitutionellen Staatsform anpassen wollte; und wenn die gesetzliche Formalisierung dieser Absicht infolge mangelnder Einsicht in das Wesen der Staatsverbindungen nur unvollkommen gelungen sei, so müsse eine loyale Gesetzesauslegung mehr der durch die geschichtliche Entwicklung der habsburgischen Monarchie gestützten Absicht der Gesetzgeber als der nicht in voller Konsequenz durchgeführten juristischen Konstruktion folgen.

Bemerkenswert sind die Ausführungen über das Wesen der Realunion, in welcher Verfasser der JELLINEKschen Konstruktion derselben als einer Staatenverbindung völkerrechtlichen Charakters entgegentritt und insbesondere der durch die Pragmatische Sanktion Karls VI. geschaffenen Realunion innerhalb des unter einem gemeinsamen Herrscher stehenden ständischen Länderstaates der Habsburger einen vorzüglich staatsrechtlichen Charakter vindiziert, welcher eine derartige Verbindung dem bundesstaatlichen Typus nähert. So bilde nach dem Verfasser die logische Rechtsform, welche eine Realunion dauernd verbürgt, der Bundesstaat, in dessen Richtung Verfasser die weitere Entwicklung des Verhältnisses beider Reichshälften erhofft. — Wenn auch hier die Ergebnisse des Verfassers nicht gerade als durchaus neu bezeichnet werden können, indem insbesondere die neuere österreichische Staatsrechtswissenschaft einen zweifachen Typus der Realunion, einen vorzüglich völkerrechtlichen (ehemals Schweden-Norwegen) und einen vorzüglich staatsrechtlichen (Oesterreich-Ungarn) unterscheidet, so ist jedenfalls die Tatsache mit Genugtuung zu begrüßen, daß gerade die neueste österreichische Geschichtsforschung — es sei hier insbesondere auch G. TURBA genannt — der Frage der rechtlichen Natur der österr.-ung. Monarchie immer mehr ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Denn die Verbindung beider Reichshälften ist tatsächlich nur aus dem Gesichtspunkte ihrer Jahrhunderte währenden geschichtlichen Entwicklung richtig zu würdigen und gebührt bei der Zurückweisung gewisser überspannter Folgerungen aus der allerdings nicht glücklichen Fassung der diesfälligen Gesetzgebung dem Historiker die führende Rolle. In dieser Beziehung bildet aber die Arbeit STEINACKERS bes. durch Heranziehung eines reichen geschichtlichen Materials einen wertvollen Beitrag.

Dr. von Herrnitz.

---

Dr. jur. Kurt Wolzendorff. Polizei und Prostitution. Verlag von H. Laupp, Tübingen, 1911. III und 76 S. M. 2.—.

Der Verfasser will die Entwicklung staatsrechtlicher Prinzipien in der polizeilichen Behandlung der Prostitution nachweisen. So schildert er zunächst, in Anlehnung an das Gutachten des Arztes F. J. BEHRND für den Minister von Ladenberg von 1849, wie im Altertum Schutz der öffentlichen Sicherheit Zweck der Prostitutionspolizei ist, und zwar durch Isolierung

schon im Athen Solons, durch licentia stupri und Polizeiaufsicht in Rom. Erst im Mittelalter taucht der Gesichtspunkt des Schutzes auch der Sittlichkeit auf mit dem Verbot aller Prostitution, mit Ausweisung der Dirnen, die dadurch zu „fahrenden Frauen“ werden, und dem Unterdrückungsversuche Ludwigs des Heiligen. Aber die Auffassung führt — und das zeigt W's Darstellung mit erschreckender Klarheit — zu den schwersten Gefahren, weil aus ihr folgerichtig volle Verwerfung der Prostitution und, da solche undurchführbar ist, rechtliche und tatsächliche Verwirrung, damit aber Schutzlosigkeit der Allgemeinheit wie der Dirne sich ergibt.

Die Kirche hat sich mehr den Erfordernissen des Lebens angepaßt: Sie erkennt die Prostitution an, scheidet die Prostituierte aber durch Kleidung und Aufenthalt aus der Gesellschaft aus und überwacht sie. So meidet sie die bedenklichen Wirkungen der staatlichen Sittenpolizei: Anwachsen des versteckten Dirnentums mit Zuhältertum und insbesondere Geschlechtskrankheiten.

Denn gesundheitspolizeiliche Behandlung der kranken Dirne, statt ihrer Ausweisung, kennt erst das Ende des 18. Jahrhunderts. System brachte dann das im wesentlichen noch jetzt geltende französische Regl. vom 15. Juli 1816 mit dem rein sozialen Ziel der Ordnungs- und Gesundheitspolizei, mit Einschreibung, Kontrolle und Zwangsheilung.

Das preußische System, bald Duldung, bald Unterdrückung, führt 1700 zu dem vorbildlichen Bordellreglement und der Bordellordnung von 1792. Auch sie steht im Gegensatz zur eudämonistischen Sittenpolizei, die aber schon 1796 sich wieder regt und 1809 durch Ministerialreskript der Prostitution den „verdienten Stempel der tiefsten Verworfenheit und Schandbarkeit“ aufdrückt. Ihre alsbaldige Folge sind im Jahre 1811 305 venerische Erkrankungen in der Garnison Berlin. Nach weiterem Schwanken werden 1845 die „Schandanstalten“ geschlossen und die „Einspänner“ verboten, — mit der Wirkung starker Zunahme der Winkelhurei und der Krankheiten, mit schwerer Gefährdung der Sittlichkeit durch häufigere Verführungen, Verkuppelungen usw.

Im Verwaltungswege wird dann in Preußen das Pariser Reglementierungssystem eingeführt. Entsprechend schützt der preußische Ministerialerlaß von 1907 nur die öffentliche Gesundheit einer-, Ordnung und Sicherheit andererseits. Freilich steht er nicht durchweg mit dem RStGB. in Einklang. Immerhin ist er der vorläufige Schlußstein einer Entwicklung, in der die Sittenpolizei überwunden worden ist.

Mit berechtigtem Nachdruck verwahrt sich der Verfasser gegen die französische Auffassung, daß die Prostituierten „außerhalb des gemeinen Rechts stehen und es eine persönliche Freiheit für sie nicht gibt“. Die Polizei hat vielmehr auch ihnen gegenüber nur die ihr vom Gesetz durch allgemeine oder besondere Ermächtigung gegebenen Befugnisse, in Preußen

also kraft ihres allgemeinen Wesens (ALR. II 17 § 10) keine sittenpolizeilichen. Werde damit der Begriff der „Sittenpolizei“ überhaupt ein rechtsgeschichtlicher, so stehe andererseits das herrschende System der Reglementierung mit ihrem Wesen im Einklang.

Zum Schlusse zieht W. die erfahrungsmäßigen Ergebnisse: Verbot der Prostitution ist aussichtslos, Ueberwachung durch — nötigenfalls zwangsweise — Listeneintragung zweckmäßig. Für ihre Art ist einmal die öffentliche Sicherheit bestimmend: Die Sonderbehandlung der besseren Elemente der Prostitution in unserem Reskript von 1907 hält der Verfasser für gerechtfertigt (aber wie verträgt sich damit sein doch wohl viel zu generelles, hartes Urteil S. 3 Satz 1?). Im übrigen empfiehlt er Isolierung durch Kasernierung. Sie diene zugleich zweitens der öffentlichen Gesundheit, vorausgesetzt, daß die Kontrolle auch gegenüber den mit Dirnen verkehrenden Männern stattfindet. Doch hier bekennt er selbst, die — unentbehrliche — medizinische Literatur nicht zu kennen.

Für das künftige StGB. will er das Vermieten an Dirnen nicht, wie bisher — aller Rechtssicherheit zuwider — mit Strafe belegt, sondern an polizeiliche Erlaubnis gebunden sehen.

Der geschichtliche Teil der Arbeit bringt eine sehr brauchbare und lehrreiche, wenn auch nicht allzu selbständige Zusammenstellung der Entwicklungsstadien des Prostitutionsrechtes. Den rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Ausführungen des Verfassers kann man im Wesentlichen voll zustimmen.

Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Freudenthal.

---

Dr. Alfred Schulze, Landrichter und Hilfsarbeiter im Reichsamt des Innern. Die Verfassung und das Wahlgesetz für Elsaß-Lothringen. Gebweiler. Verlag der J. Boltzeschen Buchhandlung 1911. 199 S.

Die Vorgeschichte des RGes. über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 gehört zu den wechselvollsten und interessantesten der modernen Gesetzgebungsgeschichte. Man darf sich nur erinnern an die Besprechungen des Staatssekretärs des Innern Dr. Delbrück mit der Landesregierung und Vertretern des Landesausschusses in Straßburg (Juni 1910), welche die erstaunliche Preisgabe der von diesem kurze Zeit vorher gefaßten Beschlüsse offenbarte.

Während der Verlauf der ersten Lesung der Entwürfe des Verfassungs- und Wahlgesetzes für die 2. Kammer eine im ganzen glatte Abwicklung in Aussicht stellte, türmten sich in den Kommissionsberatungen solche Schwierigkeiten auf, daß man auf ein Scheitern der Vorlage gefaßt sein mußte. Die Grundlagen der Regierungsvorlage wurden durch die Beschlüsse der Kommission derart verschoben, daß eine Vertagung der Beratungen auf Anregung des Staatssekretärs des Innern beschlossen wurde, um dem